

**Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-
CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 21.06.2021**

- Kurzfassung in einfacher Sprache -

GÜLTIG AB 21.06.2021

Kontaktbeschränkungen :

Im Privatbereich (Wohnung/Haus/Grundstück) gilt:

Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen sind mit bis zu maximal 25 Personen unabhängig vom Haushalt möglich.

Zusammenkünfte unter freiem Himmel sind mit bis zu maximal 50 Personen unabhängig vom Haushalt möglich.

Zugehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre, vollständig geimpfte Personen und Personen mit Genesenennachweis dürfen dabei sein.

Kindertageseinrichtungen/ Kinderhorte und Schulen:

In Kindergärten und an allen Schulen, auch der Graf-Anton-Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, findet der Regelbetrieb statt.

Autofahren

Personen, die als Mitfahrer an einer beruflichen Fahrgemeinschaft teilnehmen, müssen in den genutzten Fahrzeugen eine medizinische Maske tragen. Die Maskenpflicht in privat genutzten Fahrzeugen, wenn haushaltsfremde Personen mitfahren, entfällt.

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht auf dem Wochenmarkt und den Supermarkt-Parkplätzen entfällt.

Quarantäne

Wenn ein Antigen-Schnelltest positiv ausfällt, sollte sich die betroffene Person selbstständig und sofort in häusliche Isolierung begeben und umgehend einen PCR-Test machen. Falls der PCR-Test negativ ausfällt, so endet die Isolierung automatisch. Das Gesundheitsamt ist per Mail an corona@oldenburg-kreis.de oder per Telefon unter 04431/85-100 zu informieren.

Einzelhandel:

Der Einzelhandel ist ohne Testpflicht, aber mit Maskenpflicht geöffnet.

Gastronomie:

Die Gastronomie kann sowohl drinnen als auch draußen ohne Testpflicht öffnen. Die Maske darf nur am Platz abgenommen werden.

Saalbetrieb/geschlossenen Feiern können mit unbegrenzter Personenzahl stattfinden. Bei einer Veranstaltung mit mehr als 25 Personen (drinnen) oder mehr als 50 Personen (draußen) besteht eine Testpflicht. Abstandsgebot und Maskenpflicht entfallen.

Bars/Diskotheiken

Öffnung mit Hygienekonzept möglich, für die Gäste gilt eine Testpflicht. Abstandsgebot und Maskenpflicht entfallen.

Freizeit und Sport:

Sportanlagen und Schwimmbäder sind geöffnet.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellt gemäß § 19 Nds. Corona-Verordnung und § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann